

den Preisvorschriften angegebenen kalkulatorischen Gewinnzuschlages ausarbeiten und zur Bestätigung Vorschlägen.

(3) Eine Kombination der Verfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 ist zulässig.

(4) Bei der Ausarbeitung der Betriebspreise gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist das jeweils geltende Kalkulationsschema anzuwenden. Gegenüber dem VHB Exquisit ist nachzuweisen, nach welchem Verfahren die Ausarbeitung der Betriebspreise erfolgte. In der Kalkulation sind die Verarbeitungskosten gesondert auszuweisen. Die Verarbeitungskosten bilden die Differenz zwischen den kalkulationsfähigen Selbstkosten einerseits und den Kosten für Grundmaterial (einschließlich bezogener Teile und fremder Lohnarbeit) andererseits.

(5) Zur Anwendung von Staffelpreisen für geringe Losgrößen wird vom Leiter des Amtes für Preise eine gesonderte Preisbestimmung herausgegeben.

(6) Die Außenhandelsbetriebe haben die Betriebspreise nach den für zu importierende Exquisiterzeugnisse vom Leiter des Amtes für Preise getroffenen gesonderten Festlegungen zu ermitteln.

#### §4

(1) Für die Herstellung von Exquisiterzeugnissen gemäß §2 Absätze 1 und 3 wird den Herstellern nach der vom Leiter des Amtes für Preise herausgegebenen Preisvorschrift ein materieller Anreiz gewährt. Der materielle Anreiz wird für das Erzeugnis als Zuschlag zum Betriebspreis gemäß §3 in Abhängigkeit vom normativen Gewinn auf der Grundlage der hierzu getroffenen Festlegungen gewährt. Die Festsetzung des Zuschlages erfolgt mit der zentralen staatlichen Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 bzw. der Betriebspreise für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 3.

(2) Die Gewährung dieser Zuschläge sowie der Zuschläge für das Gütesiegel Exquisitqualität gemäß § 5 wird für eine Saison oder auf die vertraglich festgelegte Menge bzw. Serie beschränkt.

(3) Für die Verwendung der Zuschläge gemäß Abs. 2 gelten gesonderte Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

#### §5

(1) Die Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Exquisiterzeugnisse gemäß § 2 Absätze 1 und 3 gelten für Erzeugnisse, die der 1. Wahl der gültigen Standards und Güterrichtlinien entsprechen. Für Erzeugnisse der 2. Wahl mit der in den Richtlinien festgelegten niedrigsten Fehleranzahl gelten die Bestimmungen des § 6.

(2) Für Exquisiterzeugnisse der 1. Wahl wird ein Gütesiegel Exquisitqualität verliehen. Dafür sind folgende Zuschläge, bezogen auf den Betriebspreis gemäß § 3, anzuwenden:

Qualitätsgruppe 1	6%
Qualitätsgruppe 2	4%
Qualitätsgruppe 3	2%

Der sich hierbei ergebende Betrag ist dem Betriebspreis zuzuschlagen.

(3) Bei der Durchführung einer Exquisit-Lizenzproduktion ist außerdem ein Zuschlag von 1 % vom bestätigten Einzelhandelsverkaufspreis anzuwenden. Der sich hierbei ergebende Betrag ist dem Betriebspreis zuzuschlagen.

(4) Die Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse, die für das Exquisitangebot produziert wurden, jedoch nicht den qualitativen Merkmalen gemäß Abs. 1 entsprechen und damit nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallen, sind auf der Grundlage einer gesonderten Preisvorschrift des Leiters des Amtes für Preise zu ermitteln.

#### §6

Für Exquisiterzeugnisse der 2. Wahl gemäß § 5 Abs. 1 sind die Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise von den Herstellern wie folgt zu ermitteln:

<sup>1</sup> Z. Z. gut die Preisverfügung Nr. 5/83 vom 14. September 1983 über die Gewährung eines materiellen Anreizes zur Produktion von Exquisiterzeugnissen.

a) Die bestätigten Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Exquisiterzeugnisse der 1. Wahl sind einheitlich mit dem für die jeweilige Warengruppe in den Preisvorschriften festgelegten Mindestabschlag für die 2. Wahl zu mindern.

b) Der materielle Anreiz gemäß § 4 und der Zuschlag für das Gütesiegel Exquisitqualität gemäß § 5 Abs. 2 entfallen. Diese Beträge sind vor der Minderung gemäß Buchst. a aus dem Betriebspreis auszugliedern.

c) Der Handelsrabatt gemäß §7 ist vom geminderten Einzelhandelsverkaufspreis gemäß Buchst. a zu ermitteln.

### Handelsrabatt und Preisstellung

#### §7

(1) Für Exquisiterzeugnisse sind die Handelsrabatte vom Einzelhandelsverkaufspreis anzuwenden, die für die jeweilige Warengruppe in den geltenden Preisvorschriften festgelegt sind. Ausgenommen hiervon sind Schuhwerk für Herren und Damen sowie Lederhandschuhe. Dafür gelten folgende Handelsrabatte vom Einzelhandelsverkaufspreis:

- |                                   |     |
|-----------------------------------|-----|
| a) Schuhwerk für Herren und Damen | 18% |
| b) Lederhandschuhe                | 10% |

(2) Die Teilung der Rabattsätze zwischen dem VHB Exquisit und den festgelegten Einzelhandelsbetrieben ist vertraglich zu vereinbaren.

(3) Für Exquisiterzeugnisse, die ausschließlich in besonders festgelegten exklusiven Verkaufseinrichtungen angeboten werden, können durch das Ministerium für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Amt für Preise andere Handelsspannen festgelegt werden.

#### §8

(1) Exquisiterzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 sind ausschließlich an den VHB Exquisit zu liefern. Die Lieferer berechnen den Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Handelsrabatt gemäß § 7.

(2) Exquisiterzeugnisse gemäß § 2 Abs. 3 sind ausschließlich an die festgelegten Weiterverarbeiter zu liefern. Die Lieferer berechnen den Betriebspreis gemäß den §§ 3 bis 6.

(3) Erzeugnisse gemäß §5 Abs. 4 dürfen nicht in den Exquisit-Verkaufseinrichtungen angeboten werden.

#### §9

Für Exquisiterzeugnisse ist die Preisstellung anzuwenden, die für die jeweilige Erzeugnisgruppe in den geltenden Preisvorschriften festgelegt ist.

### Preisanzugsverfahren

#### §10

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, zur zentralen staatlichen Bestätigung der Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Exquisiterzeugnisse beim VHB Exquisit einen Preisanzug zu stellen, wenn sie vorsehen, Exquisiterzeugnisse dem VHB Exquisit anzubieten und ihnen für diese Erzeugnisse für diesen Verwendungszweck keine gesetzlichen Preise vorliegen. Der Generaldirektor des Kombines kann festlegen, daß ihm der Preisanzug vorher zur Abstimmung vorgelegt wird. Der Preisanzug umfaßt:

- das hierfür herausgegebene Formblatt 4fach,
- Kalkulation des Betriebspreises 2fach,
- Angebotspaß 2fach,
- Muster des Erzeugnisses.

Die Außenhandelsbetriebe haben diese Festlegungen entsprechend anzuwenden.

(2) Der VHB Exquisit hat einen zusammengefaßten Preisvorschlag für die Angebotskollektion auf der Grundlage der hierzu vom Leiter des Amtes für Preise getroffenen gesonderten Festlegungen zur zentralen staatlichen Bestätigung vorzulegen.